

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. ZT-100/12-III/7/89/257

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 WienSachbearbeiter:
Rat Stammhammer
Telefon: 51 433/1316 DWAn den
Präsidenten des Nationalrates
Parlament

Gesetzesentwurf	
Zl.	51 -GE/19 SP
Datum	12.7.1989
Verteilt	13. Juli 1989 <i>Postfach</i>

L. Pöschner

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zolltarifgesetz 1988, das Außenhandelsgesetz 1984, das Präferenzollgesetz und das Bundesgesetz vom 27. April 1989 über vorläufige Zollmaßnahmen im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen des GATT (Uruguay-Runde) geändert wird

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, 25 Exemplare des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Zolltarifgesetz 1988, das Außenhandelsgesetz 1984, das Präferenzollgesetz und das Bundesgesetz vom 27. April 1989 über vorläufige Zollmaßnahmen im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen des GATT (Uruguay-Runde) geändert wird, zu übermitteln.

Bemerkt wird, daß ein Entwurf für die Änderung des Zolltarifgesetzes 1988 bereits mit Note vom 2. September 1988, Zahl ZT-100/65-III/7/88 des Bundesministeriums für Finanzen, zur Begutachtung versandt wurde; jene Stellen, die gegenüber diesem Entwurf aufgrund von Vorschlägen und zufolge einer Abschlußbe-

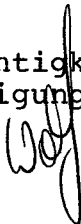
sprechung geändert wurden, sind im Gesetzesentwurf in der jeweils 1. Zeile durch einen Randstrich markiert.

Das Ende der Begutachtungsfrist wurde mit 15. August 1989 festgesetzt.

25 Beilagen

27. Juni 1989
Für den Bundesminister:
Dr. Egger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Woj', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.

Bundesgesetz vom 1989, mit dem das Zolltarifgesetz 1988, das Außenhandelsgesetz 1984, das Präferenzzollgesetz, BGBl. Nr. 487/1981, und das Bundesgesetz vom 27. April 1989 über vorläufige Zollmaßnahmen Im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen des GATT (Uruguay-Runde) geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 332/1988, wird wie folgt geändert:

1. § 5 lautet:

"§ 5. (1) Der Nachweis der in der Zollbegünstigungsliste enthaltenen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der durch eine Verordnung nach § 4 Abs. 1 Z 2 festgelegten Zollbegünstigungen ist durch eine Bestätigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, wenn es sich um Waren handelt, für die der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach dem Außenhandelsgesetz 1984, BGBl. Nr. 184, in der jeweils geltenden Fassung, zur Erteilung der Einfuhrbewilligung zuständig ist, durch eine Bestätigung dieses Bundesministers, zu erbringen.

(2) Bei den Kapiteln 84, 85 und 87 gilt für die in der Zollbegünstigungsliste mit dem Zeichen *) versehenen Positionen:

1. Vor Erteilung einer Bestätigung nach Abs. 1 durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegen-

- 2 -

heiten ist für Waren der Nummern 8432 bis 8436 bzw. für Waren der Unternummern 8424 20, 8424 81, 8424 89, 8424 90, 8425 31, 8425 39 und 8431 10 sowie für land- und forstwirtschaftliche Kraftfahrzeuge der Nummern 8701, 8705 und 8706 das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.

2. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit, insbesondere zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens, kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten für Teile und Zubehör des Kapitels 84, einschließlich der Waren der Nummern 8480 bis 8485, für Waren der Nummern 8503, 8529, 8538 und 8545 bzw. der Unternummern 8504 90, 8508 90, 8509 90, 8510 90, 8516 90, 8517 90, 8518 90 und 8543 90 sowie für Waren der Nummer 8708 durch Verordnung die Zuständigkeit zur Ausstellung von Bestätigungen nach Abs. 1 dem nach seinem Wirkungsbereich jeweils zuständigen Fachverband der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft übertragen.
3. Gegen Bestätigungen, die der zuständige Fachverband ausgestellt hat, kann vom Antragsteller innerhalb von zwei Wochen Berufung beim Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten erhoben werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.
4. Wird die beim jeweils zuständigen Fachverband beantragte Bestätigung nicht innerhalb von vier Wochen nach Einlangen des Antrages ausgestellt, so geht die Zuständigkeit zur Ausstellung dieser Bestätigung auf Verlangen des Antragstellers an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten über. Ein solches Verlangen ist unmittelbar beim Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten schriftlich einzubringen."

- 3 -

2. Der gemäß § 1 Abs. 2 einen Bestandteil des Zollltarifgesetzes 1988 bildende Zollltarif wird nach Maßgabe der einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildenden Anlage 1, die vom Zollltarif umfaßte Zollbegünstigungsliste nach Maßgabe der einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildenden Anlage 2 geändert.

Artikel II

Das Außenhandelsgesetz 1984, BGBl. Nr. 184, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 377/1988, Anlage B 1, wird wie folgt geändert:

1. Die Tarifnummer 2836 lautet:

"2836 -- Carbonate; Peroxocarbonate (Percarbonate); handelsübliches Ammoniumcarbonat, Ammoniumcarbamat enthaltend:"

2. Die Unternummer 2903 (50) lautet:

"(50) - Halogenderivate der cyclanischen, cyclenischen oder cycloterpenischen Kohlenwasserstoffe:"

3. Die Tarifnummer 6217 lautet:

"6217 -- Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör; Teile von Bekleidung oder von Bekleidungszubehör, andere als solche der Nummer 6212"

4. Die Tarifnummer 9405 lautet:

"9405 -- Beleuchtungskörper (einschließlich Scheinwerfer) und Teile davon, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen, mit fest montierter Lichtquelle, sowie anderweitig weder genannte noch inbegriffene Teile davon"

- 5 -

Artikel III

Das Präferenzollgesetz, BGBl. Nr. 487/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 302/1989, Anlage E, wird wie folgt geändert:

1. Die Warenbezeichnung der Nummer 9110 lautet:
"Vollständige Uhrwerke, nicht zusammengebaut oder teilweise zusammengebaut (Bausätze); unvollständige Uhrwerke, zusammengebaut; Rohwerke von Uhren"
2. Die Warenbezeichnung der Nummer 9405 lautet:
"Beleuchtungskörper (einschließlich Scheinwerfer) und Teile davon, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen, mit fest montierter Lichtquelle, sowie anderweitig weder genannte noch inbegriffene Teile davon"

Artikel IV

Das Bundesgesetz vom 27. April 1989 über vorläufige Zollmaßnahmen im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen des GATT (Uruguay-Runde), BGBl. Nr. 247/1989, Teil B der Anlage, wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer 2836 lautet:

"2836 -- Carbonate; Peroxocarbonate (Percarbonate); handelsübliches Ammoniumcarbonat, Ammoniumcarbammat enthaltend:"

2. Die Nummer 6217 lautet:

"6217 -- Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör; Teile von Bekleidung oder von Bekleidungszubehör, andere als solche der Nummer 6212:"

3. Die Nummer 9405 lautet:

"9405 -- Beleuchtungskörper (einschließlich Scheinwerfer) und Teile davon, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen, mit fest montierter Lichtquelle, sowie anderweitig weder genannte noch inbegriffene Teile davon:"

- 7 -

Artikel V

- (1) Die Bestimmungen der Anlage 2 Ziffer 2 dieses Bundesgesetz treten mit 1. Juli 1989, die anderen Bestimmungen mit 1. Jänner 1990 in Kraft.
- (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:
- a) hinsichtlich Artikel I der Bundesminister für Finanzen, soweit nicht durch Artikel I eine Zuständigkeit des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheit oder des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vorgesehen ist;
 - b) hinsichtlich Artikel II der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten;
 - c) hinsichtlich Artikel III und IV der Bundesminister für Finanzen.

Anlage 1

Änderungen des Zolltarifs

1. Die Unternummer 0302 12 lautet:
"12 - - Pazifische Lachse (*Oncorhynchus* spp.),
Atlantische Lachse (*Salmo salar*) und
Donaulachse (*Hucho hucho*) 1 500,-"
2. Die Unternummer 0303 22 lautet:
"22 - - Atlantische Lachse (*Salmo salar*) und
Donaulachse (*Hucho hucho*) 1 500,-"
3. Die Unternummer 0305 20 B1 lautet:
"1 - von Pazifischen Lachsen (*Oncorhynchus* spp.),
Atlantischen Lachsen (*Salmo salar*) und Donau-
lachsen (*Hucho hucho*), nicht luftdicht ver-
schlossen 250,-"
4. Die Unternummer 0305 41 lautet:
"41 - - Pazifische Lachse (*Oncorhynchus* spp.),
Atlantische Lachse (*Salmo salar*) und
Donaulachse (*Hucho hucho*):"
5. Die Nummer 2836 lautet:
"2836 -- Carbonate; Peroxocarbonate (Percarbonate); handels-
übliches Ammoniumcarbonat, Ammoniumcarbammat ent-
haltend:"
6. Die Unternummer 2903 (50) lautet:
"(50) - Halogenderivate der cyclanischen, cyclenischen oder
cycloterpenischen Kohlenwasserstoffe:"

- 2 -

Anlage 1

7. Die Anmerkung 8 zum Kapitel 40 lautet:

"8 - Förderbänder und Treibriemen, aus textilen Flächenerzeugnissen, die mit Kautschuk imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet sind, sowie Förderbänder und Treibriemen, aus mit Kautschuk imprägnierten, bestrichenen, überzogenen oder umhüllten Garnen oder Schnüren, aus Spinnstoffen, sind in die Nummer 4010 einzureihen."

8. Die Unternummer 5408 (20) lautet:

"(20) - andere Gewebe, 85 Gewichtsprozent oder mehr künstliche Filamente, Streifen oder dergleichen enthaltend:"

9. Die Unternummer 5408 22 lautet:

"22 - - gefärbt:

A - Futterstoffe mit einer Breite von 138 cm oder mehr, einfärbig, in ein- facher Grundbindung (Taft-, Serge- oder Atlasbindung)	17 % min 1 920,-
B - andere	32 % min 6 300,-"

10. Der letzte Satz der Anmerkung 4 zum Kapitel 61 lautet:

"Die Nummer 6105 umfaßt keine ärmellosen Kleidungsstücke."

11. Die Nummer 6217 lautet:

"6217 -- Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör; Teile von Bekleidung oder von Bekleidungszubehör, andere als solche der Nummer 6212:"

Anlage 1

12. Die Anmerkung 1 c zum Kapitel 72 lautet:

"c - Ferrolegerungen:

Legierungen, die praktisch plastisch nicht verformbar sind und üblicherweise als Zusätze bei der Herstellung anderer Legierungen oder als Desoxidationsmittel, Entschwefelungsmittel oder für ähnliche Zwecke in der Eisenmetallurgie verwendet werden, in Masseln, Blöcken, Klumpen oder ähnlichen Rohformen, weiters in im Stranggußverfahren hergestellten Formen sowie in Form von Körnern oder Pulver, auch agglomeriert, mit einem Gewichtsanteil von 4 % oder mehr Eisen und mit einem oder mehreren der folgenden Elemente mit den angeführten Gewichtsanteilen:

mehr als 10 % Chrom,

mehr als 30 % Mangan,

mehr als 3 % Phosphor,

mehr als 8 % Silicium,

mehr als 10 % andere Elemente insgesamt, ausgenommen Kohlenstoff, jedoch darf der Kupferanteil 10 % nicht übersteigen."

13. Die Anmerkung 2 e zum Abschnitt XVII lautet:

"e - Maschinen und Apparate der Nummern 8401 bis 8479 sowie deren Teile; Waren der Nummer 8481 oder 8482 und, soweit sie Teile von Motoren oder Antriebsmaschinen sind, Waren der Nummer 8483;"

14. Die Unternummer 8714 20 lautet:

"20 - von Rollstühlen und ähnlichen Fahrzeugen,
für Kranke und Körperbehinderte..... 18 %"

15. Die Anmerkung 1 f zum Kapitel 90 lautet:

"f - Pumpen mit Flüssigkeitszähler oder -messer der Nummer 8413; Zähl- und Kontrollwaagen sowie gesondert zur Ab-

Anlage 1

fertigung gestellte Gewichte für Waagen (Nr. 8423); Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben oder Fördern (Nrn. 8425 bis 8428); Papier- und Pappeschneidmaschinen aller Art (Nr. 8441); Vorrichtungen der Nummer 8466 zum Einstellen der Werkstücke oder Werkzeuge an Werkzeugmaschinen, einschließlich solcher mit optischer Ablesevorrichtung (z. B. optische Teilköpfe), ausgenommen jedoch rein optische Instrumente (z. B. Zentrierfernrohre, Fluchtfernrohre); Rechenmaschinen (Nr. 8470); Druckreduzierventile sowie andere Ventile und Armaturen (Nr. 8481);"

16. Die Nummer 9110 lautet:

"9110 -- Vollständige Uhrwerke, nicht zusammengebaut oder teilweise zusammengebaut (Bausätze); unvollständige Uhrwerke, zusammengebaut; Rohwerke von Uhren:"

17. Die Unternummer 9110 12 lautet:

"12 - - unvollständige Uhrwerke, zusammengebaut..... frei"

18. Die Unternummer 9110 19 lautet:

"19 - - Rohwerke von Uhren..... frei"

19. Die Nummer 9405 lautet:

"9405 -- Beleuchtungskörper (einschließlich Scheinwerfer) und Teile davon, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen, mit fest montierter Lichtquelle, sowie anderweitig weder genannte noch inbegriffene Teile davon:"

20. Die Unternummer 9405 60 lautet:

"60 - Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen..... 28 %"

Anlage 2

Änderungen der Zollbegünstigungsliste

1. Nach der Überschrift "Zollbegünstigungsliste (zu § 4)" wird eingefügt:

"Anmerkung

Bei Zollbegünstigungen für Waren zur Verarbeitung zu Stickereien oder Schiffli-Stickereien gelten diese Voraussetzungen auch dann als erfüllt, wenn nach der Verarbeitung die Fläche der bestickten textilen Erzeugnisse nicht weniger als 10 % der Fläche von davon abgetrennten unbestickten Erzeugnissen ausmacht und soweit die bestickten und unbestickten Erzeugnisse in gleicher Weise ausgerüstet wurden."

2. Nach der Position 0210 wird eingefügt:

"0302 12	Waren dieser Unter- nummer zur Verarbei- tung zu geräuchertem Fisch.....	250,-	-	-	-
0302 19	Waren dieser Unter- nummer zur Verarbei- tung zu geräuchertem Fisch.....	250,-	-	-	-
0303 10	Waren dieser Unter- nummer zur Verarbei- tung zu geräuchertem Fisch.....	250,-	-	-	-
0303 22	Waren dieser Unter- nummer zur Verarbei- tung zu geräuchertem Fisch.....	250,-	-	-	-

- 2 -

Anlage 2

0303 29	Waren dieser Unter- nummer zur Verarbei- tung zu geräuchertem Fisch.....	250,-	-	-	-	-"
---------	---	-------	---	---	---	----

3. Die erste Position für Waren der Nummer 0409 lautet:

"0409 --	Waren dieser Nummer zur Verarbeitung zu Back-, Süß- oder Arzneiwaren.....	250,-	-	-	-	-
----------	---	-------	---	---	---	---

Gegen eine Bestätigung des
Bundesministers für Land-
und Forstwirtschaft.
Vor Erteilung einer Bestätigung
ist das Einvernehmen mit dem
Bundesminister für wirtschaft-
liche Angelegenheiten herzu-
stellen."

4. Die Positionen 0713 31, 0713 32, 0713 33, 0713 39 und 0713 50 |
werden gestrichen.

5. Nach der Position 0713 20 A wird eingefügt:

"0713 31 A	Waren dieser Unternummer zur Verwendung als Nahrungs- mittel.....	frei	-	-	-	-
0713 32 A	Waren dieser Unternummer zur Verwendung als Nahrungs- mittel.....	frei	-	-	-	-
0713 33 A	Waren dieser Unternummer zur Verwendung als Nahrungs- mittel.....	frei	-	-	-	-
0713 39 A	Waren dieser Unternummer zur Verwendung als Nahrungs- mittel.....	frei	-	-	-	-"

Anlage 2

6. Die Position 0811 10 B lautet:

"0811 10 B Waren dieser Unternummer in Mindestmengen von 1000 kg Eigengewicht je Sendung zur Verarbeitung zu Waren der Nummer 2007 oder Säften der Nummer 2009 (ausgenommen Dicksäfte) oder Speiseeis der Nummer 2105 oder Fruchtzubereitungen zur Erzeugung von Frucht-Joghurt der Unternummer 0403 10 B, bei nicht bedarfsdeckender Rohstoffversorgung im Zollgebiet.....

frei - - -

Gegen eine Bestätigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten. Vor Erteilung einer Bestätigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen."

7. Die Position 0811 20 B lautet:

"0811 20 B Waren dieser Unternummer in Mindestmengen von 1000 kg Eigengewicht je Sendung zur Verarbeitung zu Waren der Nummer 2007 oder Säften der Nummer 2009 (ausgenommen Dicksäfte) oder Speiseeis der Nummer 2105 oder Fruchtzubereitungen zur Erzeugung von Frucht-Joghurt der Unternummer

- 4 -

Anlage 2

0403 10 B, bei nicht bedarfs-
 deckender Rohstoffversorgung
 im Zollgebiet..... frei - - -
 Gegen eine Bestätigung des
 Bundesministers für wirt-
 schaftliche Angelegenheiten.
 Vor Erteilung einer Bestäti-
 gung ist das Einvernehmen mit
 dem Bundesminister für Land-
 und Forstwirtschaft herzu-
 stellen."

8. Die Position 0811 90 B lautet:

"0811 90 B Waren dieser Unternummer in
 Mindestmengen von 1000 kg
 Eigengewicht je Sendung zur
 Verarbeitung zu Waren der
 Nummer 2007 oder Säften der
 Nummer 2009 (ausgenommen
 Dicksäfte) oder Speiseeis der
 Nummer 2105 oder Fruchtzube-
 reitungen zur Erzeugung von
 Frucht-Joghurt der Unternummer
 0403 10 B, bei nicht bedarfs-
 deckender Rohstoffversorgung
 im Zollgebiet..... frei - - -
 Gegen eine Bestätigung des
 Bundesministers für wirt-
 schaftliche Angelegenheiten.
 Vor Erteilung einer Bestäti-
 gung ist das Einvernehmen mit
 dem Bundesminister für Land-
 und Forstwirtschaft herzu-
 stellen."

Anlage 2

9. Nach der Position 4810 90 wird eingefügt:

"4811 90 Dekorpapiere zur Verarbeitung zu
mit Kunststoff getränkten oder
beschichteten Papieren und
Pappen frei - - -"

Vorblatt

1. Problem:

Von der Wirtschaft wurden zusätzliche Zollbegünstigungsmöglichkeiten für die Weiterverarbeitung von gewissen Fischen, von Bohnen, von Fruchtzubereitungen, von Dekorpapieren und von Textilerzeugnissen verlangt.

Das Zolllarifgesetz 1988 und die auf diesem aufbauenden Warenkataloge des Außenhandelsgesetzes 1984, des Präferenzzollgesetzes, BGBl. Nr. 487/1981, und des Bundesgesetzes vom 27. April 1989 über vorläufige Zollmaßnahmen im Bereich der multilateralen Handelsverhandlungen des GATT (Uruguay-Runde) weisen einige wenige ins Gewicht fallende Redaktionsmängel auf, darunter beim Zolllarifgesetz 1988 das Fehlen einwandfreier Kompetenzbestimmungen im Zollbegünstigungsverfahren.

2. Lösung:

Schaffung zusätzlicher Zollbegünstigungsmöglichkeiten und Behebung der Redaktionsmängel.

3. Alternativen:

Ein Verzicht auf die Schaffung von Zollbegünstigungsmöglichkeiten würde die betroffenen Verarbeitungsbetriebe und Wirtschaftszweige benachteiligen; die Nichtbehebung der Mängel könnte zu Vollziehungsproblemen führen.

4. EG-Konformität:

Soweit als möglich wurden die neuen Texte an die deutsche Fassung des Gemeinsamen Zolllarifs angeglichen; vorhandene Systemunterschiede (z.B. Zollbegünstigungen) können nicht einseitig eliminiert werden.

5. Kosten:

Der Entwurf würde nach Beschlußfassung weder Mehrausgaben noch nennenswerte Mindereinnahmen verursachen. Minderausgaben oder Mehreinnahmen sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Erläuterungen
Allgemeiner Teil

Das Zolltarifgesetz 1988, mit dem ein neuer Zolltarif auf der Basis des "Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren" eingeführt wurde, hat sich bisher erstaunlich gut bewährt. Angesichts des über jedes vergleichbare Ausmaß hinausgehenden Umfangs des Gesetzes mußte mit Problemen bei dessen Einführung gerechnet werden, die aber offenbar durch die jahrelange enge Zusammenarbeit aller beteiligten Kreise bei der Erstellung des Entwurfs auf ein Mindestmaß reduziert werden konnten.

Mit dem gegenständlichen Entwurf soll:

1. Wünschen der Wirtschaft auf zusätzliche Zollbegünstigungsmöglichkeiten entgegengekommen werden,
2. die Praxis der Ausstellung von Bestätigungen im Zollbegünstigungsverfahren durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft auf eine verfassungsrechtlich einwandfreie Grundlage gestellt werden,
3. die Beseitigung jener Mängel bei der Übersetzung des Übereinkommens und redaktionellen Fehler erfolgen, die im jeweiligen Bereich eine einwandfreie Vollziehung des Gesetzes gefährden könnten.

Die unter Punkt 3. beschriebenen Korrekturen sollen nur die dringendsten Fälle betreffen und sollen, soweit erforderlich, gleichzeitig in den Warenkatalogen des Außenhandelsgesetzes 1984, des Präferenzzollgesetzes, BGBl. Nr. 487/1981, und des Bundesgesetzes vom 27. April 1989 über vorläufige Zollmaßnahmen im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen des GATT (Uruguay-Runde), die auf das Zolltarifgesetz 1988 aufgebaut sind, berücksichtigt werden. Textliche Änderungen, die weitreichende Auswirkungen auf Gesetze und völkerrechtliche Vereinbarungen hätten, die auf dem Zolltarif aufbauen, sollen derzeit vermieden werden.

Andere als marginale budgetäre Auswirkungen sind durch einen Gesetzesbeschluß über den vorliegenden Entwurf nicht zu erwarten.

Die Bundeskompetenz ist auf Grund Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG (Zollwesen) gegeben.

- 2 -

Besonderer Teil

1. Zu Art. I Z 1 (§ 5):

In der Praxis werden Bestätigungen über das Vorliegen der in der Zollbegünstigungsliste geforderten Voraussetzungen für Zollbegünstigungen, deren Ausmaß durch eine Verordnung nach § 4 Abs. 1 Z 2 festgelegt wurde, je nach Kompetenzlage durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten oder den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ausgestellt. Diese Bestätigungen sind ihrer Rechtsnatur nach als Bescheide anzusehen und führen bei Vorlage durch den Anmelder im Zollverfahren zur Anwendung der Zollbegünstigung. Sie stellen somit eine wesentliche Vereinfachung des Verfahrens dar. § 5 Abs. 1 soll diese Vorgangsweise durch gesetzliche Begründung der entsprechenden Zuständigkeiten auf eine verfassungsrechtlich einwandfreie Grundlage stellen.

Dies bedingt eine textliche und gliederungsmäßige Anpassung des geltenden § 5 durch den § 5 Abs. 2 in der Fassung des Entwurfs. Dabei soll in Abs. 2 Z 1 auf die Anführung der Unternummer 8425 20 verzichtet und in Abs. 2 Z 3 der Begriff "Berufung" anstelle von "Einwendungen" verwendet werden.

2. Zu Art. I Z 2:

Die Änderungen des Zolltarifs und der Zollbegünstigungsliste sollen aus Gründen der Übersichtlichkeit in den Anlagen 1 und 2 gesondert angeführt werden.

3. Zu Art. II Z 1 bis 4:

Die Anlage B 1 (Warenkatalog) des Außenhandelsgesetzes 1984 ist auf den Zolltarif aufgebaut. Die in der Anlage 1 des Entwurfs, Ziffern 5, 6, 11 und 19 angeführten Positionen sind auch in der Anlage B 1 des Außenhandelsgesetzes 1984 enthalten und sollen entsprechend angepaßt werden.

4. Zu Art. III Z 1 und 2:

Die Anlage E (Warenkatalog) des Präferenz Zollgesetzes 1982 ist auf den Zollltarif aufgebaut. Die in der Anlage 1 des Entwurfs, Ziffern 16 und 19 angeführten Positionen sind auch in der Anlage E des Präferenz Zollgesetzes 1982 enthalten und sollen entsprechend angepaßt werden.

5. Zu Art. IV Z 1 bis 3:

Mit dem Bundesgesetz vom 27. April 1989 über vorläufige Zollmaßnahmen im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen des GATT (Uruguay-Runde) wurden Zollmaßnahmen gesetzt, die im GATT bereits vollinhaltlich notifiziert wurden. Dieses Bundesgesetz ist auf den Zollltarif aufgebaut. Die in der Anlage 1 des Entwurfs, Ziffern 5, 11 und 19 angeführten Positionen, die sprachliche Verbesserungen und Textklarstellungen betreffen, sind auch im Teil B der Anlage des gegenständlichen Gesetzes enthalten und sollen entsprechend angepaßt werden.

6. Zu den Z 1 bis 4 der Anlage 1 (Unternummern 0302 12, 0303 22, 0305 20 B1 und 0305 41):

Durch Verwendung des Wortes "Donaulachse" anstelle "Huchen" sollen Auslegungsschwierigkeiten im Kapitel 16 vermieden werden; überdies soll dadurch eine Angleichung an den Text des Gemeinsamen Zollltarifs der Europäischen Gemeinschaft erfolgen.

7. Zu Z 5 der Anlage 1 (Nummer 2836):

Es soll klargestellt werden, daß diese Nummer handelsübliches Ammoniumcarbonat, das Ammoniumcarbamat enthält, umfaßt.

8. Zu Z 6 der Anlage 1 (Unternummer 2903 (50)):

Es soll festgelegt werden, daß diese Unternummer nur Halogenderivate von bestimmten cyclischen Kohlenwasserstoffen (u.a. "cyclanische") erfaßt.

9. Zu Z 7 der Anlage 1 (Anmerkung 8 zum Kapitel 40):

Eine verbesserte Übersetzung soll die Übereinstimmung mit den Originaltexten des Harmonisierten Systems dahingehend herbeiführen, daß sich diese Anmerkung u.a. auf Förderbänder und Treibriemen, aus Garnen und Schnüren, bezieht.

10. Zu Z 8 der Anlage 1 (Unternummer 5408 (20)):

Die fehlerhafte Anführung des Wortes "weniger" soll, in Übereinstimmung mit den Originaltexten des Harmonisierten Systems, durch die richtige Zitierung "mehr" ersetzt werden.

11. Zu Z 9 der Anlage 1 (Unternummer 5408 22):

Für bestimmte Futterstoffe soll ein niedrigerer Zollsatz zur Anwendung kommen. Dieser Zollsatz entspricht dem bei der Unternummer 5408 32 A als Vorleistung auf die im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen des GATT (Uruguay-Runde) vorgesehenen GATT-Zollsatz und soll verhindern, daß durch die unter Z 8 erläuterte Änderung eine Abgabenerhöhung entsteht.

12. Zu Z 10 der Anlage 1 (Anmerkung 4 zum Kapitel 61):

Die fehlerhafte Anführung der Nummer 6106 soll durch die richtige Nummer 6105 ersetzt werden.

13. Zu Z 11 der Anlage 1 (Nummer 6217):

In Übereinstimmung mit den Originaltexten des Harmonisierten Systems soll festgelegt werden, daß in diese Nummer nur solche Teile von Bekleidung oder von Bekleidungszubehör fallen, die nicht von der Nummer 6212 erfaßt sind.

14. Zu Z 12 der Anlage 1 (Anmerkung 1 c zum Kapitel 72):

Durch diese Änderung soll zum Ausdruck gebracht werden, daß Ferrolegierungen neben einem Gewichtsanteil von 4 % oder mehr Eisen auch eines oder mehrere der angeführten Elemente mit den angeführten Gewichtsanteilen enthalten müssen.

15. Zu Z 13 der Anlage 1 (Anmerkung 2 e zum Abschnitt XVII):

Die fehlerhafte Anführung der Nummer 8463 soll durch die richtige Nummer 8483 ersetzt werden.

16. Zu Z 14 der Anlage 1 (Unternummer 8714 20):

Durch diese Änderung soll eine Angleichung an den Wortlaut der Nummer 8713 herbeigeführt werden.

17. Zu Z 15 der Anlage 1 (Anmerkung 1 f zum Kapitel 90):

Durch verbesserte Texte soll die Einreihung von Vorrichtungen zum Einstellen der Werkstücke oder Werkzeuge an Werkzeugmaschinen sowie von Rechenmaschinen klargestellt werden.

18. Zu Z 16 bis 18 der Anlage 1 (Nummer 9110 und Unternummern 9110 12 und 9110 19):

Es soll zum Ausdruck gebracht werden, daß als "unvollständige Uhrwerke" nur zusammengebaute Uhrwerke anzusehen sind. Weiters soll der Begriff "Uhrwerkrohlinge" durch den gebräuchlicheren Fachbegriff "Rohwerke von Uhren" ersetzt werden.

19. Zu Z 19 und 20 der Anlage 1 (Nummer 9405 und Unternummer 9405 60):

Es soll klargestellt werden, daß diese Nummer Teile von Beleuchtungskörpern erfaßt.

Durch die Änderung des Wortlautes der Nummer und der Unternummer 9405 60 soll weiters der Begriffsumfang klarer textiert und an den Gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Gemeinschaft angepaßt werden.

20. Zu Z 1 der Anlage 2 (Anmerkung zur Zollbegünstigungsliste)

Von den Abnehmern der Stickereibetriebe wird häufig verlangt, unbestickte textile Flächenerzeugnisse, die ansonsten mit der gleichen Ausrüstung wie der Stickgrund versehen sind, bereitzustellen (sogenannte Leerstoffe, die z.B. zur Herstellung von Oberbekleidung verwendet werden, bei der nur die Vorderseite, nicht aber die Rückseite und die Ärmel, bestickt sein soll). Es soll den Stickereibetrieben ermöglicht werden, auch für solche

- 6 -

Leerstoffe die in der Zollbegünstigungsliste vorgesehenen Begünstigungsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen. Hiedurch könnte auch die einschlägige Prüfungstätigkeit der Zollämter reduziert werden.

21. Zu Z 2 der Anlage 2 (Positionen 0302 12, 0302 19, 0303 10, 0303 22 und 0303 29):

Da der Zollsatz von frischem, gekühlten oder gefrorenen Lachs und sonstigen Lachsfischen höher ist als der Zollsatz von der geräucherten Ware und dadurch die wünschenswerte Verlagerung eines Produktionsvorganges in das Inland (Räuchern) behindert wird, soll eine diesbezügliche Zollbegünstigungsmöglichkeit geschaffen werden.

22. Zu Z 3 der Anlage 2 (Position 0409):

Die fehlende Bestimmung, daß der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die Bestätigungen auszustellen hat, soll ergänzt werden.

23. Zu den Z 4 und 5 der Anlage 2 (Positionen 0713 31, 0713 32, 0713 33, 0713 39 und 0713 50 und Positionen 0713 31 A, 0713 32 A, 0713 33 A und 0713 39 A):

Durch die Änderung der Begünstigungspraxis bei Bohnen soll eine bessere Abdeckung der Begünstigungsmöglichkeiten für jene Bohnen geschaffen werden, die üblicherweise als Nahrungsmittel verwendet werden (Unternummern 0713 31 A, 0713 32 A, 0713 33 A und 0713 39 A). Für andere Bohnen (geschälte oder zerkleinerte Bohnen sowie für Saubohnen, Pferdebohnen und Ackerbohnen), die üblicherweise nicht oder in nur im geringen Umfang im Nahrungsmittelsektor Verwendung finden, soll keine diesbezügliche Begünstigungsmöglichkeit bestehen.

Diese Änderung wurde im Rahmen der GATT-Verhandlungen als Voraussetzung zur Durchführung der GATT-Kündigung begehrt.

24. Zu den Z 9 bis 11 der Anlage 2 (Positionen 0811 10 B, 0811 20 B und 0811 90 B):

In Ergänzung der bisher angeführten Produktionsvorgänge soll auch die Verarbeitung zu Speiseeis begünstigt werden.

25. Zu der Z 9 der Anlage 2 (Position 4811 90):

Dekorpapiere der Unternummer 4811 90 zur Verarbeitung zu mit Kunststoff getränkten oder beschichteten Papieren und Pappen sollen begünstigt werden; es soll dadurch eine Gleichstellung mit den Papieren der Unternummer 4810 90 erfolgen, für die eine derartige Begünstigung bereits besteht.

GEGENÜBERSTELLUNG

Gesetzesentwurf

Geltender Gesetzestext

Artikel I

1. § 5

§ 5. (1) Der Nachweis der in der Zollbegünstigungsliste enthaltenen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der durch eine Verordnung nach § 4 Abs. 1 Z 2 festgelegten Zollbegünstigungen ist durch eine Bestätigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, wenn es sich um Waren handelt, für die der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach dem Außenhandelsgesetz 1984, EGBL. Nr. 184, in der jeweils geltenden Fassung, zur Erteilung der Einfuhrbewilligung zuständig ist, durch eine Bestätigung dieses Bundesministers, zu erbringen.

(2) Bei den Kapiteln 84, 85 und 87 gilt für die in der Zollbegünstigungsliste mit dem Zeichen *) versehenen Positionen:

1. Vor Erteilung einer Bestätigung nach Abs. 1 durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ist für Waren der Nummern 8432 bis 8436 bzw. für Waren der Unternummern 8424 20, 8424 81, 8424 89, 8424 90, 8425 31, 8425 39 und 8431 10 sowie für land- und forstwirtschaftliche Kraftfahrzeuge der Nummern 8701, 8705 und 8706 das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.

2. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit, insbesondere zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens, kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten für Teile und Zubehör des Kapitels 84, einschließlich der Waren der Nummern 8480 bis 8485, für Waren der Nummern 8503, 8529, 8538 und 8545 bzw. der Unternummern 8504 90, 8508 90,

Artikel I

1. § 5

§ 5. Bei den Kapiteln 84, 85 und 87 gilt für die in der Zollbegünstigungsliste mit dem Zeichen *) versehenen Positionen:

1. Der Nachweis, daß Waren im Zollgebiet nicht oder nicht bedarfsdeckend erzeugt werden, ist durch eine Bestätigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten zu erbringen. Vor Erteilung einer Bestätigung durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ist für Waren der Nummern 8432 bis 8436 bzw. für Waren der Unternummern 8424 20, 8424 81, 8424 89, 8424 90, 8425 20, 8425 31, 8425 39 und 8431 10 sowie für land- und forstwirtschaftliche Kraftfahrzeuge der Nummern 8701, 8705 und 8706 das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.

2. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit, insbesondere zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens, kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten für Teile und Zubehör des Kapitels 84, einschließlich der Waren der Nummern 8480 bis 8485, für Teile und Zubehör der Nummern 8503, 8529, 8538 und 8545 bzw. der Unternummern 8504 90, 8508 90, 8509 90, 8510 90, 8516 90, 8517 90, 8518 90 und 8543 90 sowie für Teile und Zubehör der Nummer 8708 durch Verordnung die Zuständigkeit zur Ausstellung von Bestätigungen, daß die Waren nicht oder nicht bedarfsdeckend im Zollgebiet erzeugt werden, dem nach seinem Wirkungsbereich jeweils zuständigen Fachverband der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft übertragen.

8509 90, 8510 90, 8516 90, 8517 90, 8518 90 und 8543 90 sowie für Waren der Nummer 8708 durch Verordnung die Zuständigkeit zur Ausstellung von Bestätigungen nach Abs. 1 dem nach seinem Wirkungsbereich jeweils zuständigen Fachverband der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft übertragen.

3. Gegen Bestätigungen, die der zuständige Fachverband ausgestellt hat, kann vom Antragsteller innerhalb von zwei Wochen Berufung beim Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten erhoben werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.
4. Wird die beim jeweils zuständigen Fachverband beantragte Bestätigung nicht innerhalb von vier Wochen nach Einlangen des Antrages ausgestellt, so geht die Zuständigkeit zur Ausstellung dieser Bestätigung auf Verlangen des Antragstellers an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten über. Ein solches Verlangen ist unmittelbar beim Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten schriftlich einzubringen.

Artikel II

1. Tarifnummer 2836

2836 -- Carbonate; Peroxocarbonate (Percarbonate); handelsübliches Ammoniumcarbonat, Ammoniumcarbamat enthaltend:

2. Unternummer 2903 (50)

(50) - Halogenderivate der cyclanischen, cyclenischen oder cycloterpenischen Kohlenwasserstoffe:

3. Gegen Bestätigungen, die der zuständige Fachverband ausgestellt hat, können vom Antragsteller innerhalb von zwei Wochen Einwendungen beim Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten erhoben werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

4. Wird die beim jeweils zuständigen Fachverband beantragte Bestätigung nicht innerhalb von vier Wochen nach Einlangen des Antrages ausgestellt, so geht die Zuständigkeit zur Ausstellung dieser Bestätigung auf Verlangen des Antragstellers an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten über. Ein solches Verlangen ist unmittelbar beim Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten schriftlich einzubringen.

Artikel II

1. Tarifnummer 2836

2836 -- Carbonate; Peroxocarbonate (Percarbonate); handelsübliches Ammoniumcarbamat enthaltendes Ammoniumcarbonat:

2. Unternummer 2903 (50)

(50) - Halogenderivate der cyclischen, cyclenischen oder cycloterpenischen Kohlenwasserstoffe:

3. Tarifnummer 6217

6217 -- Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör; Teile von Bekleidung oder von Bekleidungszubehör, andere als solche der Nummer 6212

4. Tarifnummer 9405

9405 -- Beleuchtungskörper (einschließlich Scheinwerfer) und Teile davon, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen, mit fest montierter Lichtquelle, sowie anderweitig weder genannte noch inbegriffene Teile davon

Artikel III

1. Warenbezeichnung der Nummer 9110

Vollständige Uhrwerke, nicht zusammengebaut oder teilweise zusammengebaut (Bausätze); unvollständige Uhrwerke, zusammengebaut; Rohwerke von Uhren

2. Warenbezeichnung der Nummer 9405

Beleuchtungskörper (einschließlich Scheinwerfer) und Teile davon, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen, mit fest montierter Lichtquelle, sowie anderweitig weder genannte noch inbegriffene Teile davon

3. Tarifnummer 6217

6217 -- Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör; Teile von Bekleidung oder von Bekleidungszubehör

4. Tarifnummer 9405

9405 -- Beleuchtungskörper, einschließlich Scheinwerfer und Teile davon, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder und ähnliche Waren, mit fest montierter Lichtquelle, sowie anderweitig weder genannte noch inbegriffene Teile davon

Artikel III

1. Warenbezeichnung der Nummer 9110

Vollständige Uhrwerke, nicht zusammengebaut oder teilweise zusammengebaut (Bausätze); nicht vollständig zusammengebaute Uhrwerke; Uhrwerkrohlinge

2. Warenbezeichnung der Nummer 9405

Beleuchtungskörper, einschließlich Scheinwerfer und Teile davon, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder und ähnliche Waren, mit fest montierter Lichtquelle, sowie anderweitig weder genannte noch inbegriffene Teile davon

Artikel IV

1. Die Nummer 2836 lautet:

2836 -- Carbonate; Peroxocarbonate (Percarbonate); handelsübliches Ammoniumcarbonat, Ammoniumcarbamat enthaltend:

2. Die Nummer 6217 lautet:

6217 -- Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör; Teile von Bekleidung oder von Bekleidungszubehör, andere als solche der Nummer 6212:

3. Die Nummer 9405 lautet:

9405 -- Beleuchtungskörper (einschließlich Scheinwerfer) und Teile davon, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen, mit fest montierter Lichtquelle, sowie anderweitig weder genannte noch inbegriffene Teile davon:

Artikel IV

1. Nummer 2836

2836 -- Carbonate; Peroxocarbonate (Percarbonate); handelsübliches Ammoniumcarbamat enthaltendes Ammoniumcarbonat:

2. Nummer 6217

6217 -- Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör; Teile von Bekleidung oder von Bekleidungszubehör:

3. Nummer 9405

9405 -- Beleuchtungskörper, einschließlich Scheinwerfer und Teile davon, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder und ähnliche Waren, mit fest montierter Lichtquelle, sowie anderweitig weder genannte noch inbegriffene Teile davon:

Anlage 1 (Zolltarif)

1. Unternummer 0302 12
12 - - Pazifische Lachse (*Oncorhynchus* spp.),
Atlantische Lachse (*Salmo salar*) und
Donaulachse (*Hucho hucho*) 1 500,-
2. Unternummer 0303 22
22 - - Atlantische Lachse (*Salmo salar*) und
Donaulachse (*Hucho hucho*) 1 500,-
3. Unternummer 0305 20 B1
1 - von Pazifischen Lachsen (*Oncorhynchus* spp.),
Atlantischen Lachsen (*Salmo salar*) und Donau-
lachsen (*Hucho hucho*), nicht luftdicht ver-
schlossen 250,-
4. Unternummer 0305 41
41 - - Pazifische Lachse (*Oncorhynchus* spp.),
Atlantische Lachse (*Salmo salar*) und
Donaulachse (*Hucho hucho*):
5. Nummer 2836
2836 -- Carbonate; Peroxocarbonate (Percarbonate); handels-
übliches Ammoniumcarbonat, Ammoniumcarbamat ent-
haltend:
6. Unternummer 2903 (50)
(50) - Halogenderivate der cyclanischen, cyclenischen oder
cycloterpenischen Kohlenwasserstoffe:
7. Anmerkung 8 zum Kapitel 40
8 - Förderbänder und Treibriemen, aus textilen Flächener-
zeugnissen, die mit Kautschuk imprägniert, bestrichen,
überzogen oder geschichtet sind, sowie Förderbänder und

Anlage 1 (Zolltarif)

1. Unternummer 0302 12
12 - - Pazifische Lachse (*Oncorhynchus* spp.),
Atlantische Lachse (*Salmo salar*) und
Huchen (*Hucho hucho*) 1 500,-
2. Unternummer 0303 22
22 - - Atlantische Lachse (*Salmo salar*) und
Huchen (*Hucho hucho*) 1 500,-
3. Unternummer 0305 20 B1
1 - von Pazifischen Lachsen (*Oncorhynchus* spp.),
Atlantischen Lachsen (*Salmo salar*) und Huchen
(*Hucho hucho*), nicht luftdicht verschlossen... 250,-
4. Unternummer 0305 41
41 - - Pazifische Lachse (*Oncorhynchus* spp.),
Atlantische Lachse (*Salmo salar*) und
Huchen (*Hucho hucho*):
5. Nummer 2836
2836 -- Carbonate; Peroxocarbonate (Percarbonate); handels-
übliches Ammoniumcarbamat enthaltendes Ammonium-
carbonat:
6. Unternummer 2903 (50)
(50) - Halogenderivate der cyclischen, cyclenischen oder
cycloterpenischen Kohlenwasserstoffe:
7. Anmerkung 8 zum Kapitel 40
8 - Förderbänder und Treibriemen aus textilen Flächenerzeug-
nissen, mit Kautschuk imprägniert, bestrichen, überzogen
oder geschichtet, sowie mit Kautschuk imprägnierte,

Treibriemen, aus mit Kautschuk imprägnierten, bestrichenen, überzogenen oder umhüllten Garnen oder Schnüren, aus Spinnstoffen, sind in die Nummer 4010 einzureihen.

bestrichene, überzogene oder in Kautschuk getauchte Garne und Bindfäden sind in die Nummer 4010 einzureihen.

8. Unternummer 5408 (20)

(20) - andere Gewebe, 85 Gewichtsprozent oder mehr künstliche Filamente, Streifen oder dergleichen enthaltend:

8. Unternummer 5408 (20)

(20) - andere Gewebe, 85 Gewichtsprozent oder weniger künstliche Filamente, Streifen oder dergleichen enthaltend:

9. Unternummer 5408 22

22 - - gefärbt:

- A - Futterstoffe mit einer Breite von 138 cm oder mehr, einfarbig, in ein-facher Grundbindung (Taft-, Serge- oder Atlasbindung) 17 %
min
i 920,-
- B - andere 32 %
min
6 300,-

9. Unternummer 5408 22

22 - - gefärbt..... 32 %
min
6 300,-

10. Letzter Satz der Anmerkung 4 zum Kapitel 61

Die Nummer 6105 umfaßt keine ärmellosen Kleidungsstücke.

10. Letzter Satz der Anmerkung 4 zum Kapitel 61

Die Nummer 6106 umfaßt nicht ärmellose Kleidungsstücke.

11. Nummer 6217

6217 -- Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör; Teile von Bekleidung oder von Bekleidungszubehör, andere als solche der Nummer 6212:

11. Nummer 6217

6217 -- Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör; Teile von Bekleidung oder von Bekleidungszubehör:

12. Anmerkung 1 c zum Kapitel 72

c - Ferrolegierungen:

Legierungen, die praktisch plastisch nicht verformbar sind und üblicherweise als Zusätze bei der Herstellung anderer Legierungen oder als Desoxidationsmittel, Entschwefelungsmittel oder für ähnliche Zwecke in der Eisenmetallurgie verwendet werden, in Masseln, Blöcken,

12. Anmerkung 1 c zum Kapitel 72

c - Ferrolegierungen:

Legierungen, die praktisch plastisch nicht verformbar sind und üblicherweise als Zusätze bei der Herstellung anderer Legierungen oder als Desoxidationsmittel, Entschwefelungsmittel oder für ähnliche Zwecke in der Eisenmetallurgie verwendet werden, in Masseln, Blöcken,

Klumpen oder ähnlichen Rohformen, weiters in im Stranggußverfahren hergestellten Formen sowie in Form von Körnern oder Pulver, auch agglomeriert, mit einem Gewichtsanteil von 4 % oder mehr Eisen und mit einem oder mehreren der folgenden Elemente mit den angeführten Gewichtsanteilen:

- mehr als 10 % Chrom,
- mehr als 30 % Mangan,
- mehr als 3 % Phosphor,
- mehr als 8 % Silicium,
- mehr als 10 % andere Elemente insgesamt, ausgenommen Kohlenstoff, jedoch darf der Kupferanteil 10 % nicht übersteigen.

13. Anmerkung 2 e zum Abschnitt XVII

e - Maschinen und Apparate der Nummern 8401 bis 8479 sowie deren Teile; Waren der Nummer 8481 oder 8482 und, soweit sie Teile von Motoren oder Antriebsmaschinen sind, Waren der Nummer 8483;

14. Unternummer 8714 20

20 - von Rollstühlen und ähnlichen Fahrzeugen, für Kranke und Körperbehinderte..... 18 %

15. Anmerkung 1 f zum Kapitel 90

f - Pumpen mit Flüssigkeitszähler oder -messer der Nummer 8413; Zähl- und Kontrollwaagen sowie gesondert zur Abfertigung gestellte Gewichte für Waagen (Nr. 8423); Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben oder Fördern (Nrn. 8425 bis 8428); Papier- und Pappeschneidmaschinen aller Art (Nr. 8441); Vorrichtungen der Nummer 8466 zum Einstellen der Werkstücke oder Werkzeuge an Werkzeugmaschinen, einschließlich solcher mit optischer Ablesevorrichtung (z. B. optische Teilköpfe), ausgenommen jedoch rein optische Instrumente (z. B. Zentrierfernrohre, Fluchtfernrohre); Rechenmaschinen (Nr. 8470); Druckreduzierventile sowie andere Ventile und Armaturen (Nr. 8481);

Klumpen oder ähnlichen Rohformen, weiters in im Stranggußverfahren hergestellten Formen sowie in Form von Körnern oder Pulver (auch agglomeriert), mit einem Gewichtsanteil von 4 % oder mehr Eisen oder einem oder mehreren der folgenden Elemente mit den angeführten Gewichtsanteilen:

- mehr als 10 % Chrom,
- mehr als 30 % Mangan,
- mehr als 3 % Phosphor,
- mehr als 8 % Silicium,
- mehr als 10 % andere Elemente insgesamt, ausgenommen Kohlenstoff, jedoch darf der Kupferanteil 10 % nicht übersteigen.

13. Anmerkung 2 e zum Abschnitt XVII

e - Maschinen und Apparate der Nummer 8401 bis 8479 sowie deren Teile; Waren der Nummer 8481 oder 8482 und, soweit sie Teile von Motoren oder Antriebsmaschinen sind, Waren der Nummer 8463;

14. Unternummer 8714 20

20 - von Fahrstühlen und ähnlichen Fahrzeugen, für Kranke und Körperbehinderte..... 18 %

15. Anmerkung 1 f zum Kapitel 90

f - Pumpen mit Flüssigkeitszähler oder -messer der Nummer 8413; Zähl- und Kontrollwaagen sowie gesondert zur Abfertigung gestellte Gewichte für Waagen (Nr. 8423); Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben oder Fördern (Nrn. 8425 bis 8428); Papier- und Pappeschneidmaschinen aller Art (Nr. 8441); Vorrichtungen zum Einstellen der Werkstücke oder Werkzeuge an Werkzeugmaschinen der Nummer 8466, einschließlich solcher mit optischer Ablesevorrichtung (z.B. optische Teilköpfe), ausgenommen jedoch rein optische Instrumente (z.B. Zentrierfernrohre, Fluchtfernrohre, Rechenmaschinen (Nr. 8470); Druckreduzierventile sowie andere Ventile und Armaturen (Nr. 8481);

16. Nummer 9110
9110 -- Vollständige Uhrwerke, nicht zusammengebaut oder teilweise zusammengebaut (Bausätze); unvollständige Uhrwerke, zusammengebaut; Rohwerke von Uhren:

17. Unternummer 9110 12
12 - - unvollständige Uhrwerke, zusammengebaut..... frei

18. Unternummer 9110 19
19 - - Rohwerke von Uhren..... frei

19. Nummer 9405
9405 -- Beleuchtungskörper (einschließlich Scheinwerfer) und Teile davon, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen, mit fest montierter Lichtquelle, sowie anderweitig weder genannte noch inbegriffene Teile davon:

20. Unternummer 9405 60
60 - Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen..... 28 %

16. Nummer 9110
9110 -- Vollständige Uhrwerke, nicht zusammengebaut oder teilweise zusammengebaut (Bausätze); nicht vollständig zusammengebaute Uhrwerke; Uhrwerkrohlinge:

17. Unternummer 9110 12
12 - - nicht vollständig zusammengebaute Uhrwerke.... frei

18. Unternummer 9110 19
19 - - Uhrwerkrohlinge..... frei

19. Nummer 9405
9405 -- Beleuchtungskörper, einschließlich Scheinwerfer und Teile davon, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder und ähnliche Waren, mit fest montierter Lichtquelle, sowie anderweitig weder genannte noch inbegriffene Teile davon:

20. Unternummer 9405 60
60 - Beleuchtete Zeichen, Reklameleuchten, Leuchtschilder und ähnliche Waren..... 28 %

Anlage 2 (Zollbegünstigungsliste)

1. Anmerkung zur Zollbegünstigungsliste

Anmerkung

Bei Zollbegünstigungen für Waren zur Verarbeitung zu Stickereien oder Schiffli-Stickereien gelten diese Voraussetzungen auch dann als erfüllt, wenn nach der Verarbeitung die Fläche der bestickten textilen Erzeugnisse nicht weniger als 10 % der Fläche von davon abgetrennten unbestickten Erzeugnissen ausmacht und soweit die bestickten und unbestickten Erzeugnisse in gleicher Weise ausgerüstet wurden.

2. Nach Position 0210

0302 12	Waren dieser Unter- nummer zur Verarbei- tung zu geräuchertem Fisch.....	250,-	-	-	-
0302 19	Waren dieser Unter- nummer zur Verarbei- tung zu geräuchertem Fisch.....	250,-	-	-	-
0303 10	Waren dieser Unter- nummer zur Verarbei- tung zu geräuchertem Fisch.....	250,-	-	-	-
0303 22	Waren dieser Unter- nummer zur Verarbei- tung zu geräuchertem Fisch.....	250,-	-	-	-
0303 29	Waren dieser Unter- nummer zur Verarbei- tung zu geräuchertem Fisch.....	250,-	-	-	-

Anlage 2 (Zollbegünstigungsliste)

1. Anmerkung zur Zollbegünstigungsliste

Im geltenden Gesetzestext besteht keine Anmerkung.

2. Nach Position 0210

Im geltenden Gesetzestext besteht keine Begünstigungsmöglichkeit.

3. Die erste Position 0409

0409 -- Waren dieser Nummer zur
 Verarbeitung zu Back-,
 Süß- oder Arzneiwaren..... 250,- - - -
 Gegen eine Bestätigung des
 Bundesministers für Land-
 und Forstwirtschaft.
 Vor Erteilung einer Bestätigung
 ist das Einvernehmen mit dem
 Bundesminister für wirtschaft-
 liche Angelegenheiten herzu-
 stellen.

4. Positionen 0713 31, 0713 32, 0713 33, 0713 39 und 0713 50
 Diese Positionen werden gestrichen; die Begünstigungsmöglich-
 keiten für Teile dieser Waren sind in der nachstehenden Z 5
 angeführt.

3. Die erste Position 0409

0409 -- Waren dieser Nummer zur
 Verarbeitung zu Back-,
 Süß- oder Arzneiwaren..... 250,- - - -
 Vor Erteilung einer Be-
 stätigung ist das Einver-
 nehmen mit dem Bundesmini-
 ster für wirtschaftliche
 Angelegenheiten herzustel-
 len.

4. Position 0713 31, 0713 32, 0713 33, 0713 39 und 0713 50

0713 31 Waren dieser Unternummer
 zur Verarbeitung zu Waren
 des Kapitels 16, des Kapitels
 20, oder der Nummer 2104 frei - - -
 0713 32 Waren dieser Unternummer
 zur Verarbeitung zu Waren
 des Kapitels 16, des Kapitels
 20, oder der Nummer 2104 frei - - -
 0713 33 Waren dieser Unternummer
 zur Verarbeitung zu Waren
 des Kapitels 16, des Kapitels
 20, oder der Nummer 2104 frei - - -
 0713 39 Waren dieser Unternummer
 zur Verarbeitung zu Waren
 des Kapitels 16, des Kapitels
 20, oder der Nummer 2104 frei - - -
 0713 50 Waren dieser Unternummer
 zur Verarbeitung zu Waren
 des Kapitels 16, des Kapitels
 20, oder der Nummer 2104 frei - - -

5. Nach der Position 0713 20 A wird eingefügt

0713 31 A	Waren dieser Unternummer zur Verwendung als Nahrungsmittel.....	frei	-	-	-
0713 32 A	Waren dieser Unternummer zur Verwendung als Nahrungsmittel.....	frei	-	-	-
0713 33 A	Waren dieser Unternummer zur Verwendung als Nahrungsmittel.....	frei	-	-	-
0713 39 A	Waren dieser Unternummer zur Verwendung als Nahrungsmittel.....	frei	-	-	-

5. Position 0713 31 A, 0713 32 A, 0713 33 A und 0713 39 A

Die im geltenden Gesetzestext bestehenden Begünstigungsmöglichkeiten sind vorstehend unter Z 4 angeführt.

6. Position 0811 10 B

0811 10 B	Waren dieser Unternummer in Mindestmengen von 1000 kg Eigengewicht je Sendung zur Verarbeitung zu Waren der Nummer 2007 oder Säften der Nummer 2009 (ausgenommen Dicksäfte) oder Speiseeis der Nummer 2105 oder Fruchtzubereitungen zur Erzeugung von Frucht-Joghurt der Unternummer 0403 10 B, bei nicht bedarfsdeckender Rohstoffversorgung im Zollgebiet.....	frei	-	-	-
	Gegen eine Bestätigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten. Vor Erteilung einer Bestätigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.				

6. Position 0811 10 B

0811 10 B	Waren dieser Unternummer in Mindestmengen von 1000 kg Eigengewicht je Sendung zur Verarbeitung zu Waren der Nummer 2007 oder Säften der Nummer 2009 (ausgenommen Dicksäfte) oder Fruchtzubereitungen zur Erzeugung von Frucht-Joghurt der Unternummer 0403 10 B, bei nicht bedarfsdeckender Rohstoffversorgung im Zollgebiet.....	frei	-	-	-
	Gegen eine Bestätigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten. Vor Erteilung einer Bestätigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.				

7. Position 0811 20 B

0811 20 B Waren dieser Unternummer in Mindestmengen von 1000 kg Eigengewicht je Sendung zur Verarbeitung zu Waren der Nummer 2007 oder Säften der Nummer 2009 (ausgenommen Dicksäfte) oder Speiseeis der Nummer 2105 oder Fruchtzubereitungen zur Erzeugung von Frucht-Joghurt der Unternummer 0403 10 B, bei nicht bedarfsdeckender Rohstoffversorgung im Zollgebiet.....
Gegen eine Bestätigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten. Vor Erteilung einer Bestätigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.

frei - - -

7. Position 0811 20 B

0811 20 B Waren dieser Unternummer in Mindestmengen von 1000 kg Eigengewicht je Sendung zur Verarbeitung zu Waren der Nummer 2007 oder Säften der Nummer 2009 (ausgenommen Dicksäfte) oder Fruchtzubereitungen zur Erzeugung von Frucht-Joghurt der Unternummer 0403 10 B, bei nicht bedarfsdeckender Rohstoffversorgung im Zollgebiet.....
Gegen eine Bestätigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten. Vor Erteilung einer Bestätigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.

frei - - -

8. Position 0811 90 B

0811 90 B Waren dieser Unternummer in Mindestmengen von 1000 kg Eigengewicht je Sendung zur Verarbeitung zu Waren der Nummer 2007 oder Säften der Nummer 2009 (ausgenommen Dicksäfte) oder Speiseeis der Nummer 2105 oder Fruchtzubereitungen zur Erzeugung von Frucht-Joghurt der Unternummer 0403 10 B, bei nicht bedarfsdeckender Rohstoffversorgung

8. Position 0811 90 B

0811 90 B Waren dieser Unternummer in Mindestmengen von 1000 kg Eigengewicht je Sendung zur Verarbeitung zu Waren der Nummer 2007 oder Säften der Nummer 2009 (ausgenommen Dicksäfte) oder Fruchtzubereitungen zur Erzeugung von Frucht-Joghurt der Unternummer 0403 10 B, bei nicht bedarfsdeckender Rohstoffversorgung im Zollgebiet.....

frei - - -

im Zollgebiet..... frei - - -
Gegen eine Bestätigung des
Bundesministers für wirt-
schaftliche Angelegenheiten.
Vor Erteilung einer Bestäti-
gung ist das Einvernehmen mit
dem Bundesminister für Land-
und Forstwirtschaft herzu-
stellen.

Gegen eine Bestätigung des
Bundesministers für wirt-
schaftliche Angelegenheiten.
Vor Erteilung einer Bestäti-
gung ist das Einvernehmen mit
dem Bundesminister für Land-
und Forstwirtschaft herzu-
stellen.

9. Nach Position 4810 90

4811 90 Dekorpapiere zur Verarbeitung zu
mit Kunststoff getränkten oder
beschichteten Papieren und
Pappen frei - - -

9. Nach Position 4810 90

Im geltenden Gesetzestext besteht keine
Begünstigungsmöglichkeit.